

Kurztitel

Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 348/2011 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 345/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

19.11.2015

Beachte

Ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2015 enden (vgl. § 3 Abs. 2).

Text

§ 2. (1) Feststellungen sind in der **Anlage** jeweils unter Angabe der einschlägigen Gesetzesreferenzen in den dafür gekennzeichneten Feldern darzustellen. Dies gilt ebenso für die Darstellung wesentlicher Wahrnehmungen, sofern diese mit einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung in Verbindung gebracht werden können.

(2) Soweit in der **Anlage** enthaltene Prüfmodule auf ein E-Geld-Institut nicht zutreffen, ist dieser Umstand im betroffenen Prüfmodul mit „nicht anwendbar“, „keine Geschäftsfälle“ oder einer gleichwertigen Kennzeichnung darzustellen und zu erläutern.